

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

31 (4.11.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. November

1920.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den Geschäftsverkehr bei dem Unterrichtsministerium betreffend.

Die Umschreibung der Pfarrei Kollnau betreffend.

Den Vollzug des Befoldungsgesetzes betreffend.

Den Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier: die Wohnungsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Die Entschädigung für Dienst- und Mietwohnungen der Beamten betreffend.

Den Zugang zum Lehrerberuf betreffend.

Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Die Brennstoffversorgung betreffend.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

Die Sammlung „Deutsche Kinderhilfe“ betreffend.

Beschlagnahme der Jugendheime zu Notwohnungen betreffend.

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend.

Die Errichtung einer selbständigen Volksschule im Ortsteil Hub der Gemeinde Oberharmerzbach betreffend.

Die Handelslehrerprüfung betreffend.

Die Gewerbelehrer-Vorprüfung Herbst 1920 betreffend.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Herbst 1920 betreffend.

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1921 betreffend.

II. Personalnachrichten.

III. Dienstverledigungen.

IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Geschäftsverkehr bei dem Unterrichtsministerium betreffend.

An sämtliche Behörden und Beamte unseres Geschäftskreises.

Unsere Bekanntmachung vom 5. Mai 1920 (Amtsblatt Nr. 19 Seite 125), die den Zweck hatte, unnötige dienstliche Besuche vonseiten der uns unterstellten Beamten bei dem Ministerium zu verhüten, hat verhältnismäßig wenig Erfolg gehabt. Die Besuche, namentlich von auswärts, haben in den Sommermonaten und in der letzten Zeit wieder einen solchen Umfang angenommen, daß sie eine erhebliche Störung für den Dienstbetrieb darstellen. Dies veranlaßt uns, unsere frühere Mahnung mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß die Mitglieder des Ministeriums künftighin in der Regel nur am Mittwoch für Besuche zur Verfügung stehen. Der unterzeichnete Minister muß dabei in Rücksicht auf seine Inanspruch-

nahme die Bitte aussprechen, daß einem in Aussicht genommenen Besuch in jedem Fall eine schriftliche Anfrage vorhergehen möge.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraz.

Die Umschreibung der Pfarrei Kollnau betreffend.

Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung mit Entschliebung vom 15. September 1920 Nr. 10085 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 18 vom 2. Oktober 1920) das Einzelhaus beim Rechen auf Gemarkung Siensbach, sowie das Bahnhofsgebäude Kollnau mit ihren katholischen Bewohnern vom Pfarrverband und der Pfarrkirchengemeinde Waldkirch getrennt und sie der katholischen Pfarrei und Pfarrkirchengemeinde Kollnau zugeteilt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

Den Vollzug des Besoldungsgesetzes betreffend.

I.

Aus zahlreichen Anfragen entnehmen wir, daß die uns unterstellten Beamten über die Grundlagen, auf denen die Festsetzung der neuen Besoldungen beruht, sich vielfach im unklaren befinden. Dies veranlaßt uns, im folgenden die Bestimmungen bekannt zu geben, die zur Ausführung des § 4 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes unterm 20. Juli l. Js. vom Staatsministerium erlassen worden sind.

1.

Der planmäßigen Anstellung soll in der Regel eine außerplanmäßige Dienstzeit vorangehen

- a. bei Zivilanwärtern für den Aufsichtsdienst der Straf- und Erziehungsanstalten sowie für den Staatspolizei- und Gendarmeriedienst von mindestens zwei Jahren,
- b. bei andern Zivilanwärtern von mindestens drei Jahren,
- c. bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) von mindestens einem Jahr.

2.

(1) Bei Zivilanwärtern, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst für eine staatliche Prüfung abzuleisten haben, gilt als Zeitpunkt des Beginns der außerplanmäßigen Dienst-

zeit, falls dem Vorbereitungsdienst ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium vorauszu-gehen hat, der Ablauf von einem Jahr, sonst der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Der in den praktischen Vorbereitungsdienst fallende Hochschulbesuch der Anwärter auf Geometerstellen wird nicht als Vorbereitungsdienst angesehen.

(2) Bei den Beamtenanwärttern, die ihre erste planmäßige Anstellung ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes regelmäßig in den Besoldungsgruppen IX oder X finden, beginnt die außerplanmäßige Dienstzeit ein Jahr nach dem Eintritt in den Staatsdienst.

(3) Den Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, stehen diejenigen Anwärter auf Assistentenstellen der Besoldungsgruppe V aus der Zahl der Zivilanwärter gleich, für die nur eine Probendienstleistung vorgeschrieben war oder ist.

3.

Als Zeitpunkt des Beginns der außerplanmäßigen Dienstzeit gilt bei den Anwärtern auf Hauptlehrerstellen der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst.

4.

(1) Bei den Anwärtern auf die Stellen der Besoldungsgruppen I bis VIII, die nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallen, sowie bei den Anwärtern auf Kulturmeisterstellen beginnt die außerplanmäßige Dienstzeit mit dem Ablauf der Probendienstzeit.

(2) Als Probendienstzeit sind abzuziehen:

- a. bei den Militäranwärttern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) und bei den Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr (= 183 Tage),
- b. bei andern Anwärtern auf Stellen der Besoldungsgruppe I, bei den nach dem 31. März 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen sowie bei den vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen drei Jahre,
- c. bei den sonstigen Anwärtern ein Jahr.

(3) Bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen wird keine Probe-dienstzeit abgezogen. Für die Beamten der Sicherheitspolizei gelten die besonderen Annahmebestimmungen.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch dann, wenn die geordnete oder zugelassene Probezeit mehr oder weniger als drei Jahre oder ein Jahr, bei Militäranwärttern und Inhabern des Anstellungsscheins mehr oder weniger als ein halbes Jahr beträgt.

5.

(1) Die Militär- und Marinedienstzeit, welche Zivilanwärter nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleistet haben, wird bis zur Dauer eines Jahres, die Zeit des Kriegsdienstes und eines dem Kriegsdienst gleichzuach-tenden Dienstes (§§ 11 ff. der Verordnung vom 17. November 1917 über die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste — Gesetz und Verordnungsblatt

391 — und Verordnung vom 2. April 1919 über die Anstellung im öffentlichen Dienst — Gesetz- und Verordnungsblatt 195 —) wird unbeschränkt auf die außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, falls diese Dienstzeiten vor dem Beginne der außerplanmäßigen Dienstzeit geleistet worden sind, wenn und soweit dadurch der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit nachweislich verzögert worden ist.

6.

(1) Als Probendienstzeit oder außerplanmäßige Dienstzeit gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat.

(2) Eine Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung ist nur dann anzunehmen, wenn der Anwärter bei der Aufnahme in das privatrechtliche Vertragsverhältnis in die Bewerberliste des zuständigen Ministeriums oder einer von ihm zur Führung der Liste ermächtigten nachgeordneten Stelle eingetragen worden ist, oder wenn ihm eine dauernde Verwendung oder mindestens die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer solchen — wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen — von der Anstellungsbehörde schriftlich in Aussicht gestellt worden ist. Diese Vorschrift tritt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft; unter welchen Voraussetzungen bei den bis dahin eingestellten Anwärtern angenommen werden kann, daß sie mit Aussicht auf dauernde Verwendung beschäftigt worden sind, bestimmt das zuständige Ministerium.

(3) Die weiteren Ausführungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

7.

(1) Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf die außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Eine solche Anrechnung kann nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den betreffenden Beamten eine längere außerplanmäßige Dienstzeit ergeben würde, als sie im Durchschnitt diejenigen außerplanmäßigen Beamten, zu welchen er übertritt, bei gleichem Alter haben, wenn sie die bisherige außerplanmäßige Dienstzeit nur in demselben Dienstzweig zurückgelegt haben.

8.

(1) Die vor dem vollendeten 20. Lebensjahr verbrachte Dienstzeit wird stets als Vorbereitungszeit oder Probendienstzeit angesehen und auf die außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet.

(2) Bei den bis Ende März 1920 als außerplanmäßige Beamte eingestellten Schreibgehilfinnen bleibt nur die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr zurückgelegte Zeit unberücksichtigt.

9.

(1) Ist die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten liegenden Gründen — ausgenommen Krankheit — ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung der planmäßigen Anstellung von dem Beamten selbst herbeigeführt, insbesondere dadurch, daß er eine auf Grund des Vorbereitungsdienstes (Ziffer 2) vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat, so wird die Zeit der Aussetzung oder Verzögerung auf die außerplanmäßige Dienstzeit nicht angerechnet.

(2) Als selbstverschuldet wird die verspätete Ablegung einer Prüfung nicht angesehen, wenn sie nachgewiesenermaßen auf Krankheit beruht.

(3) Hat sich die planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung an — mit Zustimmung des Finanzministeriums das Befoldungsdienstalter so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlasse nicht statt.

10.

(1) Als Militäranwärter oder als Inhaber des Anstellungsscheins im Sinne dieser Vorschriften gelten nicht solche Anwärter, die schon vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, während der Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht den Zivilversorgungsschein oder den Anstellungsschein erhalten haben, nach Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und auf Grund der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines oder Anstellungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter planmäßig angestellt werden.

(2) Das gleiche gilt auch für die Militäranwärter und die Inhaber des Anstellungsscheins, die erst nach dem Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein oder Anstellungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen worden sind.

11.

Ist ein Beamter aus einer außerplanmäßigen Stelle des staatlichen Dienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstenlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung als außerplanmäßiger Beamter bei der Festsetzung der außerplanmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle auf die außerplanmäßige Dienstzeit und die Höhe der Dienstbezüge in der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Außerplanmäßige Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sollen hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. Sollten im Einzelfalle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein,

von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so kann das zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung muß vor der Wiederaufstellung des Beamten ergehen.

12.

Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seiner außerplanmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Anrechnung einer Dienstzeit gemäß Ziffer 9 ausgeschlossen wird.

II.

Zur Erläuterung dieser vorstehend befanntgegebenen Staatsministerialentschließung ist bestimmt worden:

Zu Ziffer 3. Als „Anwärter auf Hauptlehrerstellen“ gelten

1. die Volksschulkandidaten vom Zeitpunkt der Ausstellung des Kandidatenscheins ab;
2. die Lehrerinnen vom Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses über die Ablegung der 1. bzw. Höheren Lehrerinnenprüfung ab oder aber vom Zeitpunkt der Ableistung des praktischen Halbjahres ab, wenn letzteres im öffentlichen Schuldienst selbst in bezahlter Verwendung abgeleistet wurde.

Zu Ziffer 5. Für die vorzeitig zum Kriegsdienst eingezogenen Seminaristen ist der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit auf den Zeitpunkt festzulegen, an dem die Betreffenden ohne die Kriegswirkungen die Anstellungsfähigkeit, d. h. den Kandidatenschein erlangt hätten.

In entsprechender Weise werden auch die übrigen Beamten unseres Geschäftsbereichs beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen behandelt.

III.

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und der vorstehenden Einzelbestimmungen sowie in-möglichster Angleichung an die Ausführungsbestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes (R. G. Bl. Nr. 138 S. 1263 ff) sind von uns die notwendigen Berechnungen bereits vollzogen und die neuen Bezüge auf die Klassen, welche seither zur Auszahlung der (Friedens-) Gehalte zuständig waren, angewiesen worden; gleichzeitig sind die in § 8 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgefaßt worden. Die Berechnungen, die bis jetzt infolge besonderer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht haben erledigt werden können, werden mit Beschleunigung fertiggestellt werden.

(2) Die Neuberechneten Bezüge gelten vom 1. April d. Js. ab (für die auf diesen Zeitpunkt bereits im Dienst befindlichen Beamten); auf die seither fällig gewordenen Beträge sind die seit dem gleichen Zeitpunkt ausbezahlten Bezüge an Gehalt, Wohnungsgeld, Vergütung, Teuerungszulage und an Vorschüssen auf die neue Besoldung aufgerechnet, sodaß der Unterschied nachzuzahlen ist.

(3) Von Ausnahmen abgesehen, sind die neuen Bezüge bis jetzt nur nach dem Stand

vom 1. April 1920 berechnet worden; die seit dieser Zeit eingetretenen Veränderungen (Anfall von Dienstalterszulagen, Erhöhung oder Ermäßigung des Ortszuschlags, der Kinderzuschläge und der Teuerungszuschläge) werden erst nachträglich angewiesen werden.

(4) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Berichtigungen, die sich infolge einer Nachprüfung der Berechnungen oder der Ausführungsvorschriften ergeben, vorbehalten bleiben.

(5) Sämtliche Beamte, welche Kinderzuschläge beziehen, sind verpflichtet, Tatsachen, welche die Veränderung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge haben (z. B. daß und von wann ab Kinder über 14 Jahren ein eigenes Einkommen beziehen, oder daß und wann ein Kind geboren oder gestorben ist) rechtzeitig anzuzeigen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Den Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier: die Wohnungsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Durch § 30 des Besoldungsgesetzes sind die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, die sich auf die rechtliche Charakterisierung der den Lehrern von den Gemeinden zu stellenden Wohnungen beziehen, aufgehoben worden, lediglich zu dem Zweck, um die Lehrer vor einer durch das Gesetz nicht beabsichtigten geldlichen Schädigung zu bewahren.

Die Gemeinden haben nun in vereinzeltten Fällen aus der Beseitigung des gesetzlichen Zwanges zur Beschaffung von Wohnungen Folgerungen gezogen und Maßnahmen abgeleitet, die mit der Gesetzesänderung nicht im Einklang stehen und von den Lehrern mit Recht als schwere Schädigung empfunden werden. So ist in einzelnen Gemeinden über die seither den Lehrern zugestandenen Wohnungen zugunsten anderer Einwohner verfügt worden; andere Gemeinden haben die Mietzinse erheblich erhöht oder die Beschaffung der nötigen Einrichtung für die Unterlehrerzimmer verweigert.

Bei einem solchen Vorgehen wird von den Gemeinden verkannt, daß die Volksschule eine Gemeinbeanstalt ist, zu deren Unterhalt in erster Reihe und grundsätzlich die Gemeinden verpflichtet sind, daß es sonach auch ohne besondere Gesetzesvorschrift zu den Verpflichtungen der Gemeinden gehört, wie für die Beschaffung der Schulkafale, so auch für die Unterbringung der Lehrpersonen zu sorgen, da ohne diese Fürsorge der vom Gesetz vorgeschriebene Schulbetrieb nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Gemeinden können deshalb die seither für einen Lehrer bestimmten freien Wohnungen zu anderweiten Benützung nur dann zurückziehen, wenn sie für den Lehrer eine seiner sozialen Stellung und seinen Bedürfnissen entsprechende anderweite Wohnung zur Verfügung stellen.

Als Mietzins sollte von den Gemeinden für seither freie Wohnungen jedenfalls nicht mehr erhoben werden, als der von ihnen nach § 30 des Besoldungsgesetzes an die Staatskasse

zu leistende Betrag, d. i. das frühere Wohnungsgeld. Bei Wohnungen aber, die seither schon von Lehrern gemietet waren, sollte die Gemeinde dafür besorgt sein, daß der seither bezahlte ortsübliche Preis keine unbillige Steigerung erfährt. Schließlich muß von den Gemeinden erwartet werden, daß sie für Unterlehrerzimmer nach wie vor die übliche Einrichtung zur Verfügung stellen.

Die Kreisschulämter und die Bezirksämter ersuchen wir, auch ihrerseits darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden die ihnen hiernach in Bezug auf die Beschaffung von Wohnräumen für die Lehrer obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Steuerle.

Die Entschädigung für Dienst- und Mietwohnungen der Beamten betreffend.

Zum Vollzug von § 13 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 hat das Finanzministerium bestimmt, daß eine besondere Festsetzung des Mietzinses für Dienstwohnungen nur dann erfolgen soll, wenn der nach Absatz 1 des genannten Paragraphen berechnete Mietzins den Mietwert der Wohnung, der unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse durch die Bezirksbauinspektion im Benehmen mit den örtlichen Wohnungsbehörden abzuschätzen wäre, erheblich übersteigt. Den Beamten, die glauben, daß für die ihnen überlassene Wohnung diese letztere Voraussetzung vorliegt, bleibt überlassen, einen entsprechend begründeten Antrag auf anderweitige Festsetzung des Mietzinses vorzulegen.

Das gleiche gilt nach einer vom Finanzministerium aufgrund des Artikels 20 Absatz 2 des Statgesetzes getroffenen Entscheidung auch für die den Beamten überlassene Mietwohnung in einem staatlichen Gebäude.

Bezüglich der von Gemeinde- und Stadträten für Direktoren von Realanstalten und höheren Mädchenschulen zur Verfügung gestellten Wohnungen haben wir die Gemeinde- und Stadträte um Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens ersucht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Den Zugang zum Lehrerberuf betreffend.

Die Frage der Lehrerbildung ist dormalen Gegenstand eingehender Erörterung durch die Organe der Reichsgesetzgebung. Wenn auch die seitherigen Verhandlungen bestimmte Schlüsse

für die zukünftige Gestaltung dieser Ausbildung noch nicht gestatten, so ist doch zu erwarten, daß der übliche sechsjährige Seminarlehrgang in seinem Unterbau eine Änderung erfährt; nach welcher Richtung dies geschehen wird, steht allerdings noch nicht fest.

Diese Erwägung, verbunden mit der Tatsache, daß z. B. gegenüber dem vorhandenen Bedarf ein erheblicher Überschuß an Lehrkräften — männlichen wie weiblichen — besteht, veranlaßt uns anzuordnen, daß im Jahre 1921 — Ostern und Spätjahr — Neuaufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen nicht stattfinden dürfen. Es gilt dies nicht nur für den Eintritt in die unterste, sondern auch in die übrigen Klassen dieser Anstalten. Soweit Aufnahmegesuche in mittlere oder obere Klassen bereits genehmigt sind, behält es bei den erlassenen Entschließungen sein Bewenden.

Die Nichtaufnahme in den untersten Kurs hat zur Folge, daß im Jahre 1927 die Prüfungen für den Volksschuldienst für Lehrer und im Jahre 1924 für die Lehrerinnen ausfallen und daß daher auch Solche, die ihre Ausbildung außerhalb einer staatlichen Anstalt sich erworben haben, zu einer Prüfung in diesen Jahren nicht zugelassen werden können. Es wird sich deshalb auch für die nichtstaatlichen Anstalten, die zur Volksschullehrerprüfung vorbereiten, empfehlen, im Laufe des Jahres 1921 in den untersten Vorbereitungskurs Aufnahmen nicht zuzulassen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer betreffend.

Nachdem seit der Entlassung der Kriegsteilnehmer aus den Truppenverbänden im Anfang des Jahres 1919 jetzt soviel Zeit verflossen ist, daß die Ablegung einer Kriegstreiseprüfung (Bekanntmachung vom 6. Dezember 1918 — Schulverordnungsblatt 1918 Nr. 34 Seite 335 —) allen hierzu Berechtigten unter normalen Verhältnissen möglich sein mußte, werden vom 1. März 1921 an Kriegstreiseprüfungen nicht mehr abgehalten. Ausnahmsweise kann die Zulassung zu einer solchen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt nur noch erfolgen:

1. wenn sie von uns bereits ausgesprochen ist, oder
2. wenn die verspätete Heimkehr oder etwaige Erkrankung eines Kriegsteilnehmers eine solche Ausnahme rechtfertigt, oder
3. wenn der Nachweis erbracht wird, daß ein Prüfungsbewerber bei Verkündung dieser Entschließung bereits in der Vorbereitung auf die Prüfung begriffen war und diese nach den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1918 erst bis zu einem späteren Zeitpunkt zum Abschluß bringen kann.

Das Reisezeugnis einer höheren Schule kann fernerhin auch von Kriegsteilnehmern nur auf dem in der Ministerialverordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen

an den Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1913 Nr. XIII Seite 131 ff.), vorgeesehenen Weg erworben werden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Brennstoffversorgung betreffend.

An sämtliche Schulen unseres Geschäftsbereichs.

Die Erfahrungen des vergangenen Winters veranlassen uns, schon jetzt die Aufmerksamkeit der Schulleitungen auf die für den Unterrichtsbetrieb wichtige Frage der Brennstoffversorgung hinzuwenden. Wo eine Anstalt nicht so ausgiebig mit Heizmaterial versehen ist, daß mit Sicherheit feststeht, sie werde auch bei kaltem Winter ohne Einschränkung damit durchzuhalten in der Lage sein, sind schon jetzt Maßnahmen zur Streckung der vorhandenen Vorräte zu treffen. Vorbehaltlich weitergehender Anordnungen bestimmen wir einstweilen, daß jedenfalls eine Beheizung der Schulgebäude nur an Schultagen stattzufinden hat, daß Gänge, Turnhallen, Sing- und Zeichenäle nicht zu heizen sind und daß die Beheizung der Sammlungsräume tunlichst — womöglich auf einen Raum — einzuschränken ist.

Wo die Verhältnisse es gestatten, geben wir den Schulleitern anheim, im Benehmen mit den Lehrerkollegien noch weitere Beschränkungen eintreten zu lassen, soweit solche ohne Störung und Schädigung des Unterrichtsbetriebs möglich und durchführbar sind. Vor allem wird es sich empfehlen, den Nachmittagsunterricht auf zwei Tage zusammenzulegen. Nach den schweren Beeinträchtigungen, die der Unterricht im vergangenen Winter durch die „Kohlenferien“ erlitten hat, halten wir es für die Pflicht einer jeden Anstaltsleitung, mit allen Mitteln der Wiederkehr solcher Zustände entgegenzuwirken.

Soweit Anstalten in Frage kommen, bei denen die Beschaffung der Heizstoffe Sache der Gemeinden ist, sind die Gemeindeverwaltungen jeweils rechtzeitig um Ergänzung der vorhandenen Vorräte anzugehen. Ergeben sich Schwierigkeiten, die zu beheben außer der Macht der Anstaltsleitung liegt, so ist alsbald hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

Au die uns unterstehenden öffentlichen Schulen, einschließlich der Gewerbe- und Handelsschulen, die Schulaufsichtsbehörden der Volksschulen, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und die Bezirksämter.

Die Versendung der Fragebogen zur diesjährigen Erhebung der allgemeinen Schulstatistik wird in der zweiten Hälfte des November erfolgen.

Die einzelnen Erhebungsbogen sind — mit Ausnahme derjenigen über den Aufwand — nach dem Stand vom

1. Dezember 1920,

diejenigen über den Aufwand nach dem Stand der letztgestellten Rechnung (1919) sorgfältig auszufüllen und seitens der Aufsichtsbehörden der Volksschulen und der Unternehmer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten an die Kreis Schulämter spätestens auf 1. Januar f. Js. — Erhebungsbogen IV über den Aufwand jedoch auf 1. Februar f. Js. an die Bezirksämter —, seitens aller übrigen Schulen und Anstalten aber unmittelbar hierher einzusenden.

Sollten einer Schule oder dem Unternehmer einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt Fragebogen bis Ende November l. Js. nicht zugegangen sein, so wollen die Bogen unmittelbar bei der Oberrevision — Abteilung Statistik — unseres Ministeriums erhoben werden.

Wir erwarten von allen Beteiligten genaue Beantwortung der gestellten Fragen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Kayßer.

Die Sammlung „Deutsche Kinderhilfe“ betreffend.

Auf Ersuchen des badischen Landesausschusses der „Deutschen Kinderhilfe“ erteilen wir die Genehmigung, daß Schüler und Schülerinnen bei der für November und Dezember d. Js. vorgesehenen Haus- und Straßensammlung zugunsten der „Deutschen Kinderhilfe“ nach Maßgabe der von den örtlichen Stellen zu vereinbarenden Regelung mitwirken, soweit dies ohne Störung des Schulbetriebs möglich ist.

Das Nähere wird durch die Geschäftsstelle der „Deutschen Kinderhilfe“ in Karlsruhe, Stephaniensstraße Nr. 74, veranlaßt werden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Fischer.

Beschlagnahme der Jugendheime zu Notwohnungen betreffend.

Das Arbeitsministerium hat auf diesseitiges Ersuchen den Bezirksämtern den Auftrag gegeben, die Gemeindebehörden (Wohnungsämter) zu verständigen, daß von der Beschlagnahme benutzter Jugend- und Wanderheime zu Wohnzwecken, wenn irgend möglich, Abstand zu nehmen ist. Die Mieteinigungsämter sind entsprechend benachrichtigt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wassermeyer.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Der bisher sechsklassigen Realschulanstalt in Kehl sind mit Beginn des Schuljahres 1920/21 die Oberklassen Ober 2, Unter und Ober 1 angegliedert worden; sie hat nunmehr einen neunjährigen Lehrgang und führt die Benennung „Oberrealschule“.

Dies wird gemäß § 10 Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. September 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Errichtung einer selbständigen Volksschule im Ortsteil Hub der Gemeinde Oberharmersbach betreffend.

Gemäß § 7 Absatz 4 des Schulgesetzes wurde im Ortsteil Hub der Gemeinde Oberharmersbach, Amts Offenburg, eine selbständige Volksschule errichtet.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Handelslehrerprüfung betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 27. September bis 2. Oktober 1920 abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind folgende Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Fontaine, Kurt, von Sachsenflur,
Grauli, Hugo, von Bofsheim,
Hacker, Berthold, von Hürllingen,
Zimmer, Karl, von Triberg,
Schloer, Felix, von Karlsruhe,
Schnurr, Karl, von Ottenhöfen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Gewerbelehrer-Vorprüfung, Herbst 1920 betreffend.

Die in der Zeit vom 13. bis 16. Oktober 1920 abgehaltene Gewerbelehrervorprüfung haben folgende Kandidaten bestanden:

Brock, Josef, von Karlsruhe,
Grether, Ernst, von Maulburg, Amt Schoppsheim,
Grenlich, Viktor, von Waldshut,
Hug, Alfred, von Neusatz, Amt Bühl,
Kaiser, Emil, von Arth-Goldau (Schweiz),
Rauch, Albert, von Inzlingen, Amt Lörrach,
Schlegel, Dionys, von Montigny bei Metz.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Probst.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Herbst 1920 betreffend.

Im September d. Js. haben die Dienstprüfung in Karlsruhe bestanden:

Baumann, Olga, von Staufeu,
Ernst, Laura, von Todtnoos,
Haller, Gertrud, von Kehl,

Räsen, Josefina, von Huttenheim,
 Raus, Franz, von Löffingen,
 Riffel, Hilda, von Baiertal,
 Rohlhammer, Lina, von Steinsfurt,
 Liehl, Marie, von Freiburg i. Br.,
 Strickler, Lina, von Karlsruhe,
 Wittinger, Klara, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 30. September 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

Die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend.

Im Oktober d. J. haben am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe folgende Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Boll, Hermine, von Raftatt,
 Freyler, Gertrud, von Offenburg,
 Göß, Magdalena, von Neu-Breisach,
 Hildebrand, Else, von Kirtlach, A. Bruchsal,
 Huber, Else, von Stockach,
 Kiefer, Amalie, von Donaueschingen,
 Kirchenbauer, Gertrud, von Bühl,
 Klinger, Elisabeth, von Heidelberg,
 Mayr, Maria, von München,
 Neumayer, Luise, von Schönberg, A. Offenburg,
 Reichert, Hildegard, von Zell a. S.,
 Schindler, Luise, von Chemnitz,
 Weirich, Carola, von Weisenbach i. Murgtal,
 Zangerl, Klara, von Stuttgart,
 Zwiebelhofer, Frieda, von Straßburg.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Den Preis des Amtsblatts für das Jahr 1921 betreffend.

Für das Jahr 1921 wurde der vorauszuzahlende Preis des Amtsblatts auf

— Sechzehn Mark —

— ausschließlich der Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraz.

II. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 1. Oktober 1920 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 den Abteilungsleiter des zahnärztlichen Instituts der Universität Kofstod Professor Dr. Georg Blessing zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für Zahnheilkunde und zum Direktor des zahnärztlichen Instituts an der Universität Heidelberg zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Oktober 1920 beschlossen, den außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg Dr. Paul Diepgen zum ordentlichen Honorarprofessor an dieser Universität zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Oktober 1920 beschlossen, den Lektor der alten Sprachen an der Universität Freiburg Privatdozenten Dr. Hermann Ammann mit Wirkung vom 1. April 1920 an als wissenschaftlichen Hilfsarbeiter planmäßig anzustellen.

Das Staatsministerium hat unterm 25. September 1920 beschlossen, den Professor August Falschlunger an der Oberrealschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 25. September 1920 beschlossen, die Lehramtspraktikanten Dr. Franz Beck von Konstanz und Hans Busch von Karlsruhe zu Professoren an der Lessingschule in Mannheim zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Oktober 1920 beschlossen, den Hauptlehrer Julius Brachat an der Volksschule in Billingen zum Rektor der genannten Schule zu ernennen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 15. August 1920 die Verwaltungsekretäre August Birkenberger bei der Bibliothek der Technischen Hochschule in Karlsruhe und Friedrich Reble bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe unter Ernennung zu Oberverwaltungsekretären zum genannten Ministerium versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 15. August 1920 den Revisionsgehilfen Josef Faulhaber von Königheim zum Oberverwaltungsekretär im genannten Ministerium ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. Oktober 1920 den Reallehrer Benedikt Schilling von der Taubstummenanstalt in Weersburg in gleicher Eigenschaft an jene in Heidelberg versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. Oktober 1920 den Unterlehrer und Taubstummenlehrerkandidaten Kurt Bender an der Taubstummenanstalt in Weersburg zum Taubstummenlehrer daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 11. Oktober 1920 den Unterlehrer und Taubstummenlehrerkandidaten Augustin Abend an der Taubstummenanstalt in Heidelberg zum Taubstummenlehrer daselbst ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. Oktober 1920 die Handarbeitslehrerin Amalie Lindacker an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst ernannt.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: dem Unterlehrer Karl Kastner daselbst,

Konstanz: den Unterlehrern Karl Krieg und Eduard Riede daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Handarbeitshauptlehrerinnenstellen übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Frida Lang und Hilda Pfähler daselbst;

Konstanz: der Lehrerin für weibliche Handarbeiten Berta Liedel daselbst.

Gemäß § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Böhringen, A. Konstanz, Hauptlehrer Hugo Banschach,

Gottmadingen, A. Konstanz, Hauptlehrer Karl Red,

Königheim, A. Tauberbischofsheim, Hauptlehrer Eberhard Lerch,

Malsch, A. Wiesloch, Hauptlehrer Isidor Emmerich.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Oberlehrer Josef Nonnenmacher in Busenbach, A. Ettlingen, nach Lauda, A. Tauberbischofsheim,

Hauptlehrer Julius Bauer in Urloffen, A. Offenburg, nach Bleibach, A. Waldkirch,

Hauptlehrer August Becker in Mannheim nach Ettlingen,

Hauptlehrer Max Beuter in Ehrsbach, A. Schönau, nach Lauf, A. Bühl,

Hauptlehrer Heinrich Dahl in Mannheim nach Zell a. H., A. Offenburg,

Hauptlehrer Albert Eckert in Eutingen, A. Pforzheim, nach Durlach,

Hauptlehrer Johann Fischer in Kappel, A. Billingen, nach Pfohren, A. Donaueschingen,

Hauptlehrer Gustav Gärtner in Gochsheim, A. Bretten, nach Ziegelhausen, A. Heidelberg,

Hauptlehrer Albert Göhring in Mondfeld, A. Wertheim, nach Wertheim,

Hauptlehrer Karl Gottmann in Rohrbach, A. Eppingen, nach Rotenberg, A. Wiesloch,

Hauptlehrer Emil Huber in Lenggenrieden, A. Boxberg, nach Königheim, A. Tauberbischofsheim,

Hauptlehrer Otto Keller in Böhringen, A. Enzen, nach Merzhausen, A. Freiburg,

Hauptlehrer Adolf Blösch in Stürzenhardt, A. Buchen, nach Hainstadt, A. Buchen,

Hauptlehrer Robert Rothmann in Freudental, A. Konstanz, nach Schonach, A. Triberg,

Hauptlehrer Julius Kümmele in Griesbach, A. Waldkirch, nach Erzingen, A. Waldshut,
 Hauptlehrer Fritz Schell in Großherrischwand, A. Säckingen, nach Muggensturm, A. Rastatt,
 Hauptlehrer Wilhelm Schmitt in Weingarten, A. Durlach, nach Durlach,
 Hauptlehrer Emil Schweigert in Buggingen, A. Müllheim, nach Durlach,
 Hauptlehrer Emil Sutter in Bodersweiler, A. Rehl, nach Reumühl, A. Rehl,
 Hauptlehrer Adolf Wagner in Kupprichhausen, A. Vogberg, nach Unterbalbach, A. Tauber-
 bischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Aach-Linz, A. Pfullendorf, dem Schulverwalter Maximilian Riedmüller in Rütte, A. Säckingen,
 Berwangen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Bruno Tropsch in Mannheim,
 Büchenbronn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Emil Kunzmann in Wolfenweiler, A. Freiburg,
 Gaggenau, A. Rastatt, dem Unterlehrer Johann Böller in Vogberg,
 Graben, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Gustav Fost in Grenzach, A. Lörrach,
 Hausach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Wilhelm Krespach daselbst,
 Heidelberg, A. Bruchsal, dem Unterlehrer August Dkert in Lörrach,
 Hockenheim, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Wilhelm Hoffmann in Stebbach, A. Eppingen,
 Höchenschwand, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Friedrich Reihart in Friedingen, A. Konstanz,
 Rehl, dem Hilfslehrer Paul Himmelpach in Ichenheim, A. Lahr,
 Zellwangen, A. Überlingen, dem Unterlehrer Anton Zinsmaier in Altheim, A. Überlingen,
 Lörrach, dem Unterlehrer Alfred Dopp daselbst,
 Mühlhausen, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Hermann Schnarrenberger in Messelhausen,
 A. Tauberbischofsheim,
 Münchingen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Friedrich Kramer in Böhrenbach, A. Bilingen,
 Nenzingen, A. Stockach, der Unterlehrerin Anna Schöner in Heudorf, A. Stockach,
 Rosenberg, A. Adelsheim, dem Hilfslehrer Hermann Vogberger in Mosbach,
 Rotenfels, A. Rastatt, dem Hilfslehrer Franz Schneider in Offenburg,
 Rütte, A. Säckingen, dem Hilfslehrer Karl Bohn in Wyhlen, A. Lörrach,
 Sandhausen, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Karl Mayer in Hockenheim, A. Schwetzingen,
 St. Georgen, A. Bilingen, dem Hilfslehrer Karl Gerstenücker in Lahr,
 Schluchsee, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Franz Sattler in Heitersheim, A. Staufen,
 Schwetzingen, dem Unterlehrer Georg Heid daselbst,
 Sinsheim, dem Unterlehrer Heinrich Christmann daselbst,
 Unterbiederbach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Gustav Kimmelin in Weisenbach, A. Rastatt,
 Zuwald, A. Offenburg, dem Unterlehrer Franz Hasmann in Brinzbach, A. Lahr;

Handarbeitshauptlehrerinnenstellen wurden übertragen in:

Weinheim, den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Rosine Krambs und
 Emilie Wörschel daselbst;

eine Haushaltungshauptlehrerinstelle wurde übertragen in:

Radolfzell, A. Konstanz, der Haushaltungslehrerin Klara Sauter daselbst.

Zurückgenommen wurde auf Ansuchen: die Ernennung des Unterlehrers Alfred Grelle in Mann-
 heim zum Hauptlehrer an der Volksschule in Büchenbronn, A. Pforzheim, (siehe Amtsblatt 1920 Nr. 29
 Seite 289).

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Rektor Marquard Steinhart an der Volksschule in Achern,
Oberlehrer Eduard Hamburger an der Volksschule in Bräunlingen, A. Donaueschingen,
Oberlehrer Johann Kaufmann an der Volksschule in Baiertal, A. Wiesloch,
Hauptlehrer Ludwig Borell, Vorstand der Rettungsanstalt in Weingarten, A. Durlach,
Hauptlehrer Karl Gießler an der Volksschule in Heidesheim, A. Bruchsal,
Hauptlehrer Karl Trunzer an der Volksschule in Buchen;

ferner: auf ihr Ansuchen, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer Hans Schmid an der Volksschule in Neckarbischofsheim, A. Sinsheim,
Hauptlehrer Otto Sommer an der Volksschule in Konstanz-Ulmanssdorf.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Eugen Kunz in Föhrental, A. Waldkirch,
Hauptlehrerin Frida Korhummel an der Volksschule in Ottenheim, A. Lahr,
Handarbeitshauptlehrerin Hedwig Kraus an der Taubstummenanstalt Heidelberg,
Unterlehrerin Berta Erath an der Volksschule in Michelbach, A. Rastatt,
Unterlehrerin Berta Schenk an der Volksschule in Mannheim,
Unterlehrerin Franziska Bollmer an der Volksschule in Großweier, A. Achern,
Unterlehrerin Paula Weber an der Volksschule in Rusbach, A. Oberkirch,
Unterlehrerin Johanna Zimmermann an der Volksschule in Sandhausen, A. Heidelberg,
Hilfslehrerin Hedwig Neef an der Volksschule in Radolfzell, A. Konstanz;

ferner:

Unterlehrerin Franziska Emmerich an der Volksschule in Schönfeld, A. Tauberbischofsheim.

III. Diensterledigungen.

1. An Höheren Lehranstalten:

An der Oberrealschule in Freiburg: eine Stelle für einen nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts in vollem Umfang. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

2. An Gewerbeschulen:

An der Gewerbeschule in Baden: die planmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers. Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag v. Gloeuner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vier Wochen beim Ministerium einzureichen.

3. An Volksschulen:

- a. Die Rektorstelle in Waldkirch (Gruppe IX der Besoldungsordnung). Befähigung zur Erteilung fremdsprachlichen Unterrichts (Französisch und Englisch) ist erforderlich;

b. je eine Rektorstelle in:

Achern,
 Donaueschingen,
 Eppelheim, A. Heidelberg,
 Miesern, A. Pforzheim,
 Nußloch, A. Heidelberg,
 Philippsburg, A. Bruchsal,
 Ziegelhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen zu a und b sind auf dem geordneten Dienstwege binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen;

c. neun Hauptlehrerstellen (allgemein) in Mannheim; das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu;

d. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Bietigheim, A. Rastatt,
 Bräunlingen, A. Donaueschingen,
 Eisenthal, A. Bühl,
 Emmendingen; die Stelle ist auch für Lehrerinnen geeignet,
 Greffern, A. Bühl,
 Griesbach, A. Oberkirch,
 Großherrischwand, A. Säckingen,
 Grünwald, A. Neustadt,
 Hofsgrund, A. Freiburg,
 Kappel, A. Billingen,
 Kirrlach, A. Bruchsal,

Lörrach (Mädchenbürgerschule); die Stelle ist für Lehrerinnen geeignet; Lehrbefähigung für Englisch und Französisch ist erforderlich,

Oberachern, A. Achern,
 Oberhausen, A. Bruchsal,
 Oberneudorf, A. Buchen,
 Odenheim, A. Bruchsal,
 Richen, A. Eppingen,
 Roggenbeuren, A. Aberlingen,
 Singen, A. Konstanz;

e. je eine Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Bodersweier, A. Kehl,
 Gauangelloch, A. Heidelberg,
 Grenzach, A. Lörrach,
 Kieselbronn, A. Pforzheim,
 Neckarbischofsheim, A. Sinsheim,
 Schiltach, A. Wolfach,
 Schwellingen (wiederholt),
 Billingen.

Bewerbungen zu c—e sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-
 schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle:

- a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in Ersingen, A. Pforzheim, (Amtsblatt 1920 Nr. 25 Seite 240),
- b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in Michelfeld, A. Sinsheim (Amtsblatt 1920 Nr. 29, S. 293).

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Karl Biehler, Professor am Gymnasium in Mannheim, am 28. September 1920,
 Oskar Armbruster, Hauptlehrer an der Volksschule in Baden, am 2. September 1920,
 Franz Haaf, Hauptlehrer an der Volksschule in Oberweier, A. Ettlingen, am 2. September 1920,
 Wilhelm Wettmann, Hauptlehrer an der Volksschule in Guttentbach, A. Mosbach, am 22. September 1920,
 Gustav Adolf Frey, zuruhegesetzter Oberlehrer, zuletzt an der Volksschule in Ostersheim, A. Schwezingen, am 25. September 1920 daselbst,
 Karl Kälberer, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Dossenheim, A. Heidelberg, am 1. Oktober 1920 in Heidelberg,
 Karl Landenberger, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Auenheim, A. Kehl, am 21. September 1920 daselbst.

Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

- Simon Häußler, Hauptlehrer an der Volksschule in Rauenburg, A. Wiesloch, Gefreiter, am 26. September 1918,
 Hermann Ganser, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizfeldweibel d. L., am 8. Oktober 1918.